

Ergänzung der Vereinbarung für Auszubildende in der Edelmetallindustrie

§ 3.1 erhält mit Wirkung zum 1. Juni 2018 folgenden Wortlaut:

„Der Ausbildende hat den Auszubildenden unter Fortzahlung der Vergütung für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind.

Der Ausbildende hat den Auszubildenden am letzten berufsschulfreien betrieblichen Ausbildungstag vor den schriftlichen Abschlussprüfungen freizustellen (insgesamt 2 Tage).

Den Auszubildenden wird ergänzend ein zusätzlicher Freistellungstag für die Abschlussprüfung gewährt.

**KOMM, WIR
HOLEN UNS
DIE ZEIT!**